

# Das Liber Quartarum und das Liber Banalium des Bisthums Constanz, bezüglich auf die fünf Orte : vierzehntes Säculum

Autor(en): **Zell, Franz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz**

Band (Jahr): **20 (1864)**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-111781>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## V.

# Das Liber Quartarum und das Liber Bannalium des Bisthums Constanz, bezüglich auf die fünf Orte.

(Vierzehntes Sæculum.)

---

Mitgetheilt von Franz Zell, erzbischöfl. Archivar zu Freiburg im Br.

---

Voriges Jahr wurde (S. 165—182) aus einem im hiesigen erzbischöflichen Archive verwahrten Codex das interessante liber decimationis in diocesi Constantiensi pro papa anno 1275, in wieweit dasselbe die fünf alten katholischen Orte der Schweiz beschlug, zum Erstenmale veröffentlicht, und dabei angedeutet, daß derselbe Foliant annoch enthalte das liber quartarum vom J. 1324, und das liber bannalium oder archidiaconalium ohne weitere Zeitbestimmung. Diese beiden Bruchstücke gedenken wir in dem vorliegenden Bande des Geschichtsfreundes ebenfalls zu bieten. Uebrigens wird der genannte Codex durch Herrn Pfarrer Haid in Lauterbach bearbeitet, und s. Z. vollständig bekannt gemacht; — und so dürften allfällige Lücken in den von uns gebrachten Theilen, wofür wir um gütige Entschuldigung bitten, dannzumal ausgefüllt werden.

Es ist im canonischen Rechte gegründet, und bedarf keines weitem Beweises, daß von jedem Kirchspiele oder von jeder Pfarrei der vierte Theil des Zehnten, oder die sogenannte Quart an den Bischof oder an das Domstift gehörte, worunter die Kirche stand. Diese Quart machte einen Theil der jura episcopalia aus, und wurde verschiedentlich, durch Kauf oder Schenkung, veräußert, wie der Geschichtsfreund genügliche Beweisetitel hierüber bringt.

Die Archidiaconen in der alten Kirche vertraten die Stelle des Bischofs in bestimmten Abtheilungen des Sprengels, und übten

geistliche Gerichtsbarkeit aus <sup>1)</sup>. Die Districte, welche ihnen zuge-  
theilt wurden, und die aus mehreren Pfarreien, ja aus verschiedenen  
Decanaten bestanden, nannte man archidiaconatus oder banna ar-  
chidiaconalia. Nun kam es vor, daß gewisse Gebühren von Pfar-  
reien dem Archidiacon, dessen Gerichtsbarkeit sie unterstellt waren,  
geleistet werden mußten. Diese præstationes (pecuniæ vel rerum)  
oder procuraciones <sup>2)</sup> hießen dann *bannalia* oder *archidiaconalia*.  
Auch selbe wurden, wie die quartæ, in einen rotulus oder codex  
eingetragen, was wir jetzt hören werden.

Fol. 107 b. Hec sunt quarte anno domini millesimo ccc. vicesimo  
quarto solute etc.

*In Archidiaconatu Argoye. In decanatu Lucernensi*  
ecclesie Büchs et Stans pertinent mense abbatis Montis  
Angelorum. Dant omni anno 20. libras. 10. solidos  
denariorum ibi usualium.

Item in eodem decanatu ecclesia in Switz consuevit  
dare 12. libras. 10. solidos denariorum usualium.

*In decanatu Ufhusen* ecclesia Surse cum prebendis  
ibidem est quartalis.

*In eodem decanatu (Willisow)* ecclesia Altlishoven est  
quartalis. Hec quarta fuit vendita anno domini M. CCC.  
XXIII. pro XXXVIII libris XIII solidis novorum.

*Item in decanatu Kame* ecclesia Metmostetten per-  
tinet mense domini episcopi.

---

Fol. 108 a. *In archidiaconatu Zurichgau. In decanatu Meienlan*  
ecclesia Ufenowe est quartalis.

Item in eodem decanatu ecclesia Tuggen dat archi-  
dyacono in anno bisextili 4 frusta.

Item in eodem decanatu ecclesia Pfäffikon est quar-  
talis.

---

<sup>1)</sup> Statt derselben treffen wir später die Generalvicarien an.

<sup>2)</sup> Nach Du Fresne die Mahlzeit, welche den Kirchenvisitatoren von den  
Priestern gegeben wurde. (Tome III. f. 482. edit. Francofyrty 1710.)

- Fol. 113 a. Liber bannalium sive archidiaconalium.  
 Summa bannalium . . . . . Zurichgau.  
*In decanatu Thuricensi seu Mailan 11. libre Thur.*  
 . . . . .  
*In decanatu Zug seu Kam 5. libre 10. solidi Thur.*  
 . . . . .  
 . . . . .  
 . . . . .  
 . . . . .  
*In decanatu Altdorf seu Luceria 12. libre 10. solidi*  
 novorum.  
*In decanatu Lutzelnfluo 12. libre veterum denariorum.*
- 

- Fol. 114 b. Nomina prelatorum et primo abbatum.  
 Abbas monasterii loci Heremitarum.  
 Abbas monasterii Montis Angelorum.
- Fol. 115 a. Item abbatissarum nomina sive loca.  
 Abbatissa monasterii Thuricensis centum et 20. marce.  
 Nomina sive loca capitulorum.  
 Capitulum ecclesie Beronensis.



6.



1566, 10 August.

3.



1521, 14 Horn.

4.



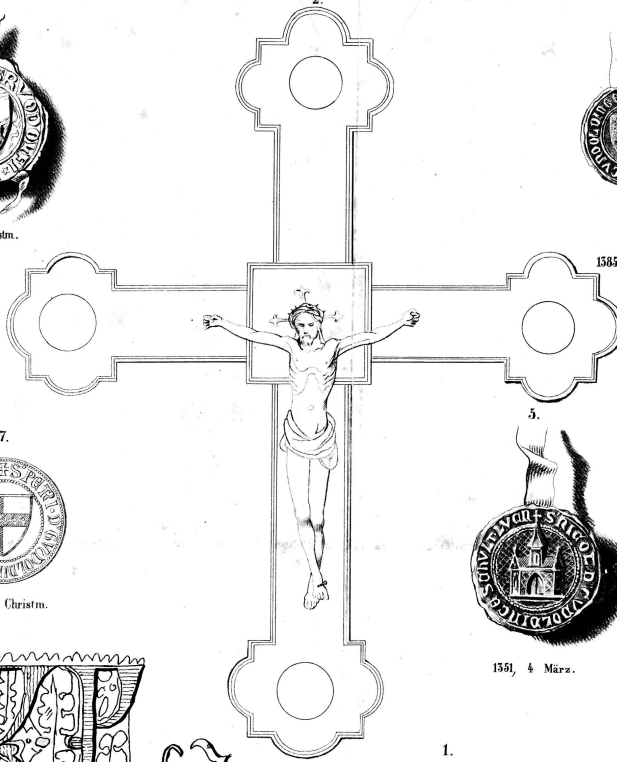
1546, 4 August.

7.



1561, 7 Christm.

2.



8.



1585, 22 März.

5.



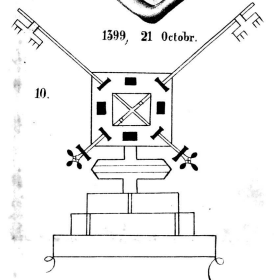
1551, 4 März.

11.



1599, 21 October.

10.



1589, 14 Mai.

9.



1585, 25 Heun.

1.

**K** In Januario h't dies xxv.  
A Coronatio dñi